

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung vom 14.12.2020 zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AG} über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) vom 06.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath ^{AG} der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW., S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallsatzung) vom 06.12.2018 hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AG} in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 4 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 beträgt pro Jahr bei Vollanschlussnehmern an die kommunale Abfallentsorgung 3,00 € je Liter Behältervolumen. Für Eigenkompostierer ohne Anschluss an den braunen Abfallbehälter ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 auf 2,60 € je Liter Behältervolumen.
- (2) Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 2 betragen pro Jahr
 - a) für zusätzliches Volumen an grünen Abfallbehältern 0,05 € je Liter
 - b) für zusätzliches Volumen an braunen Abfallbehältern 0,75 € je Liter.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AG} über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Rösrath (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalunternehmen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der StadtWerke Rösrath AG, Hauptstr. 142, 51503 Rösrath, geltend gemacht werden.

Rösrath, den 14.12.2020

Ralph Hausmann
Vorstand
StadtWerke Rösrath AG